

Verbindliche Grundsätze für die Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds/Stadtteiffonds

(Stand: November 2022)

Ziel des Stadtteiffonds

1. Der Verfügungsfonds/Stadtteiffonds soll zur Verbesserung der Lebensqualität der Bewohner*innen im Stadtteil Ockershausen-Stadtwald bzw. im Fördergebiet des Programms „Sozialer Zusammenhalt“, zur Stärkung nachbarschaftlicher Kontakte und zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements im Stadtteil beitragen.
2. Hierunter zählen insbesondere:
 - die Förderung der Vernetzung und Kooperation von Gruppen und Vereinen,
 - die Aktivierung der Mitwirkungsbereitschaft der Bewohner*innen sowie aller Akteur*innen sowie
 - imagebildende Maßnahmen für den Stadtteil.
3. Es sollte pro antragstellender Person nur ein Projektantrag innerhalb der aktuellen Laufzeit des Verfügungsfonds gestellt werden, um den Anspruch an Vielfalt in den Projekten zu gewährleisten.

Verwendungszweck

4. Es werden Einzelprojekte gefördert, die dem Fördergebiet zu Gute kommen zur Erreichung der im Integrierten Stadtteilentwicklungskonzept festgelegten Ziele beitragen.
5. Die Projektanträge sollen neben den allgemeinen Zielen des Verfügungsfonds/Stadtteiffonds insbesondere auf folgende Merkmale/Kriterien überprüft werden:
 - Förderung der Eigenverantwortlichkeit und Anleitung zur Selbsthilfe,
 - Verbesserung des Wohnumfeldes,
 - Projekte zur Imageförderung des Stadtteils,
 - Entstehung neuer Formen der Kooperation/Vernetzung unterschiedlicher Aktivitäten und Akteur*innen,
 - Förderung des Zusammenlebens der Kulturen und Nachbarschaften,
 - längerfristige Wirkung/Nachhaltigkeit.

Antragsverfahren

6. Der Projektantrag ist schriftlich im Stadtteilbüro (Quartiersmanagement) der IKJG, einzureichen.
Das Antragsformular kann bei der IKJG oder den städtischen Koordinationsstellen „Sozialer Zusammenhalt“ (Stadtplanung und Jugendamt) angefordert werden. Der Projektantrag soll insbesondere folgende Angaben beinhalten:

(1) Beschreibung des Projekts (Art, Umfang, Nutzen für den Stadtteil)

(2) Zeitplan der Umsetzung

(3) Finanzierungsplan

a) Gesamtkosten (detaillierte Kostenaufstellung)

b) Eigenleistung

c) Evtl. weitere oder eingeworbene Drittmittel

7. Die Projektanträge sollen frühzeitig (mindestens ca. drei Wochen) vor Beginn des Projekts gestellt werden. Der Ausschuss tagt, je nach Bedarf, etwa viermal jährlich. Die Anträge werden nach der Reihenfolge des Eingangs behandelt.
8. Die Kosten für ein Projekt sollen nach Abschluss eines Projekts direkt abgerechnet werden, spätestens jedoch bis zum 15.11. des laufenden Jahres. Die Einreichung der abgerechneten Kosten erfolgt (gesammelt) über das QM an die Stadt.
9. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds/Stadtteiffonds besteht nicht.

Förderfähige Ausgaben

10. Förderfähig sind:

- Notwendige Ausgaben für die Herrichtung von Räumlichkeiten (keine Handwerkerkosten)
- Anteilige Sach- und Betriebskosten, Mieten, Versicherungen, Telefon und Fahrtkosten
- Evtl. Aufwandsentschädigungen und Honorare (wenn diese nicht durch Eigenleistung erbracht werden können und keine festen Stellen ersetzen sowie für die Umsetzung des Projekts zwingend erforderlich sind; keine Finanzierung von Betreuungsaufgaben)

Gefördert werden können u. a. insbesondere Ausgaben für:

- Maßnahmen zur Unterstützung von Gruppenaktivitäten (Sachkosten)
- Kulturelle Veranstaltungen
- Projekte zur Stärkung der Nachbarschaften und des kulturellen Zusammenlebens
- Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Flyer, Plakate, Broschüren, Ausstellungen
- Organisation von Veranstaltungen, z.B. Bürgerversammlungen, Stadtteiffeste, Workshops
- Vorbereitung der Maßnahmen
- Verbesserung der verkehrlichen Erschließung
- Herstellung und Gestaltung von Freiflächen
- Biodiversität an Bauwerken

11. Nicht förderfähig sind:

- Einzelprojekte städtischer Einrichtungen oder überwiegend von der Stadt finanzierte Träger,
- Kosten, die regelhaft durch andere Stellen übernommen werden oder für die andere Fördertöpfe vorhanden sind,
- die Refinanzierung von Kosten bereits begonnener oder abgeschlossener Einzelprojekte.

Höhe der Förderung

12. Die Höhe des Stadtteifonds ist auf max. 25.000,- € pro Kalenderjahr begrenzt.
Der Förderhöchstbetrag für ein Einzelprojekt liegt in der Regel bei max. 1.000,- €.

Förderentscheidung

13. Die Projektanträge werden in einem für den Verfügungsfonds/Stadtteifonds zuständigen Ausschuss beraten. Der Ausschuss setzt sich aus mindestens 5 und höchstens 10 Bewohner/innen des Stadtteils zusammen. Wenn die Mindestzahl der Ausschussmitglieder unterschritten wird, wird dieser mit Stadtteilakteur*innen nachbesetzt, um die Beschlussfähigkeit zu sichern.
14. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit über die Gewährung der Mittel des Stadtteifonds. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder bei einer Sitzung anwesend sind.

Bewilligung

15. Nach Bewilligung durch den Ausschuss wird ein Förderbescheid durch die Universitätsstadt Marburg über die förderfähigen Kosten, den Zeitraum und die Bedingungen, an die das Projekt geknüpft ist, ausgestellt.

Abrechnung

16. Für jedes Einzelprojekt ist eine Abrechnung vorzulegen. Für den Ausgabennachweis sind Originalbelege (Rechnungen, Quittungen) vorzulegen. Die im Rahmen des Projekts angefallenen Kosten werden über die Stadt an den Antragstellenden erstattet.
17. Der Projektträger ist außerdem dazu verpflichtet, eine kurze Projektdokumentation zu erstellen. Diese Dokumentation soll, ggfls. mit Hilfe eines Vordruckes, das Projekt (Was, Wie, Wo, Wer), den Erfolg und die Kosten darstellen und mit 1 bis 2 Fotos ergänzt werden.

